

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/17df51dc-75b1-3b27-953e-5273251e7afc>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 2 StrlSchV - Nicht gerechtfertigte Tätigkeitsarten

Tätigkeiten, die den in [Anlage 1](#) genannten nicht gerechtfertigten Tätigkeitsarten zuzuordnen sind, dürfen nicht ausgeübt werden.

